

des Fabrikgeheimnisses verkauft, daß ein Sozias als Geschäftseinlage eine Erfindung einbringt, daß der Erblasser testamentarisch dem einen Erben eine Summe Geldes, dem anderen eine gleichwerthige Erfindung zuweist.

Im Anschluß an Kohler nimmt auch Robolski an, daß dem Erfindungsberechtigten die Kontraks- und Dolusklage offen steht, um die ihm gehörige Erfindung zurückzugewinnen.

III. Mit Entschiedenheit ist neuerdings auch Gierke<sup>9)</sup> für das Erfinderrecht eingetreten. Er macht geltend:

»Das Erfinderrecht wird mit der Erfindung geboren und empfängt im Patentrechte nur den ihm durch die Rechtsordnung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zugesicherten Schutz; durch die Ertheilung des Patentes wird heute überhaupt nicht ein neues Recht geschaffen, sondern ein vorhandenes Recht festgestellt und mit der ihm entsprechenden Wirksamkeit bekleidet.

Mit dem Augenblicke der vollendeten Schöpfungs- that ist die Erfindung ein rechtlich anerkanntes Persönlichkeitsgut des Erfinders geworden. Das an ihr begründete Recht, das der Vererbung und Veräußerung unterliegt, äußert sich vor allem in dem Ansprüche auf Ertheilung eines Patentes. Es erschöpft sich aber keineswegs in diesem Ansprüche, enthält vielmehr eine Reihe von Befugnissen, die von seiner Anmeldung unabhängig sind.

a) Es gewährt zunächst die Befugniß, über die Erfindung durch Veröffentlichung zu verfügen. Der Erfinder kann jedem Anderen die Veröffentlichung untersagen. Wer unbefugter Weise einer Erfindung durch Veröffentlichung die Neuheit und damit die Patentfähigkeit entzieht, ist dem Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet.

b) Sodann liegt in dem unangemeldeten Erfinderrechte die Befugniß zur Benutzung der Erfindung. Die Benutzung kann stattfinden, ohne die Erfindung der Oeffentlichkeit preiszugeben und hiermit zum Gegenstande des Gemeingebrauches zu machen. Mit einem Untersagungsrechte gegen die Benutzung durch Andere ist dieses Benutzungsrecht gleichwohl nicht verbunden.

c) Endlich theilt das unangemeldete Erfinderrecht mit allen Persönlichkeitsrechten den allgemeinen Anspruch auf Anerkennung, kraft dessen sein Träger von Jedermann verlangen kann, daß er das fremde Persönlichkeitsgut als solches achte und sich nicht als das seine anmase. Gegen unbefugte Anmaßung des Erfinderrechtes durch Anmeldung besteht der schon erwähnte patentrechtliche Schutz (Patentgesetz § 3 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2). Außerdem aber darf dem Erfinderrecht der allgemeine Schutz der Privatrechte im ordentlichen Rechtswege nicht versagt werden. Darum kann der Berechtigte, dem ein Anderer die Erfindung durch Patentnahme vertragswidrig oder arglistig entrissen hat, gegen diesen mit der Vertragsklage oder Deliktsklage nicht nur einen Anspruch auf Schadensersatz, sondern auch einen Anspruch auf Uebertragung des erschlichenen Patentes durchsetzen.

Die Wirkung der Patent-Ertheilung ist die eines rechtskräftigen Feststellungsaktes, an den sich kraft eines allgemeinen Rechtsaktes die Entfaltung des Erfinderrechtes zu einem ausschließlichen und voll geschützten Rechte knüpft. Die Patent-Ertheilung schafft kein neues Recht, sondern entwickelt ein vorhandenes Recht.

Das Erfinderrecht genießt als absolutes Privatrecht des allgemeinen Privatrechtsschutzes gegen Jedermann. Mithin kann im Wege einer civilrechtlichen Klage die Anerkennung seines Bestandes, die Beseitigung und künftige Unterlassung von Störungen und im Falle schuldhafter Verletzung auch die Wiederherstellung oder Ersatzleistung durchgesetzt werden. Dem ursprünglichen Erfinderrechte steht lediglich der allgemeine Privatrechtsschutz, dieser aber, soweit es eben überhaupt wirksam ist, unverkürzt zur Seite. Dem zum Patentrechte entwickelten Erfinderrechte wird überdies ein besonderer privatrechtlicher und strafrechtlicher Schutz gegen gewisse Eingriffe gewährt.\*

<sup>9)</sup> »Deutsches Privatrecht«, Seite 857, 873 ff., 881 und 892 ff.

IV. Schliesslich sei der Ausführungen Reulings<sup>10)</sup> gedacht:

»Daß das deutsche Patentgesetz nicht dem Erfinder als solchem, sondern dem ersten Anmelder das Patent gewährt, ist nur eine scheinbare Abweichung.

Schon das Patentgesetz von 1877 erkannte dem wirklichen Erfinder ein besonderes Erfinderrecht zu. Es geschah dies durch die Anerkennung eines Einspruchsrechtes des Erfinders gegen die Ertheilung eines Patentes an denjenigen, der eine fremde Erfindung ohne Einwilligung des Erfinders für sich zum Patente angemeldet hatte. Und ferner durch das dem »Verletzten« eventuell vorbehaltenen Recht, daraufhin die Vernichtung des dem widerrechtlichen Aneigner einer fremden Erfindung ertheilten Patentes zu fordern.

Selbstverständlich hatte das Patentgesetz nur die patentrechtlichen Folgen einer solchen widerrechtlichen Aneignung einer fremden Erfindung normiren können. Die sonstigen, nur civilrechtlichen Folgen einer solchen widerrechtlichen Aneignung zu regeln, hatte ganz außerhalb der Aufgabe des Patentgesetzes gelegen. Aber die §§ 3 und 10 No. 2 und 2 ff. schon des Patentgesetzes von 1877 ergaben in ihrem Zusammenhalt ohne weiteres, daß nach den insoweit unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes durch das dem ersten Patent-Anmelder ertheilte Patent die »Erfindung« nicht erst als Rechtsschutzobjekt neu geschaffen wurde. Sie ergaben, daß nicht zum ersten Male in der Person des Anmelders ein Recht an der Erfindung begründet wurde, daß vielmehr ein solches Recht schon vor der Patent-Anmeldung und unabhängig von dieser, und zwar nicht in der Person des Anmelders, sondern in der Person des wirklichen Erfinders existent gewesen ist und gewesen sein muß. Anderenfalls konnte weder dem ersten Anmelder auf den Einspruch des Erfinders hin das ordnungsmäßig angemeldete Patent versagt werden, noch konnte dem Erfinder, als dem »Verletzten« (§ 27), eine ihm zustehende Nichtigkeitsklage auf Gründe hin gegeben sein, die mit dem Patentschutz an sich nichts zu thun haben und so zu sagen keine patentrechtliche, sondern nur eine civilrechtliche Existenzberechtigung haben, sodaß es sich nur um Reflexwirkungen einer civilrechtlichen Sachlage in die patentrechtliche Sachlage hinein handeln kann. Ohne die Anerkennung eines schon vor der Patent-Ertheilung selbst bereits existenten und von dieser ganz unabhängigen Rechtes des Erfinders wäre schon das alte Patentgesetz von 1877, so wie es lautete, nicht möglich gewesen.

Nur die weiteren civilrechtlichen Konsequenzen eines im Patentgesetz selbst nicht geregelten und dort auch nicht zu regelnden, wohl aber dort bereits vorausgesetzten, vom Patentschutz selbst unabhängigen und diesen erst bedingenden wirklichen Erfinderrechtes hat später das Reichsgericht gezogen, als es das Recht des Erfinders anerkannte, nach seiner Wahl das von einem Unberechtigten genommene Patent, statt es nachträglich zur Vernichtung zu bringen, für sich selbst zu reklamiren. Und in § 3 des neuen Patentgesetzes von 1891 ist dieses Recht des Erfinders auch noch in seine weitere, auch patentrechtliche Konsequenz verfolgt worden, daß der Erfinder auch die unberechtigte Anmeldung eines Anderen (in gewisser Weise) für sich selbst reklamiren kann.\*

\* \* \*

So die genannten Schriftsteller.

Wir wollen die Frage, ob und in welchem Sinne neben dem Patentrechte von einem Erfinderrechte die Rede sein kann, einer erneuten Prüfung unterziehen.

Diese Frage zerfällt in die beiden Unterfragen:

1. Liegt eine Rechtsposition vor, die ihrem Inhalte, ihrem objektiven Bestande nach geeignet ist, ein subjektives Recht auszumachen? Gibt es ein Recht an der Erfindung?
2. Stehen die Vortheile, welche diese Rechtsposition gewährt, dem Erfinder als solchem zu? Gibt es ein Recht des Erfinders?

<sup>10)</sup> »Der unlautere Wettbewerb usw.«, Berlin 1895, Sonderabdruck aus der Zeitschrift »Die chemische Industrie«, Seite 74 ff.